

Freundeskreis der Musikschule Friedrichshain-Kreuzberg e.V.

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Musikschule Friedrichshain-Kreuzberg e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, das Wirken der Musikschule Friedrichshain-Kreuzberg in jeder Hinsicht unterstützend zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Im einzelnen obliegen dem Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln wie Leihinstrumenten, Noten und Geräten,
 2. Ermöglichung von besonderen Kursen, Seminaren, Workshops und Musikfreizeiten,
 3. Organisatorische und materielle Hilfe bei der Werbung für bedeutende Projekte in Zusammenarbeit mit der Musikschule Friedrichshain-Kreuzberg,
 4. Durchführung eigener Projekte in Zusammenarbeit mit der Musikschule Friedrichshain-Kreuzberg,
 5. Finanzielle Förderung gebabter mittelloser SchülerInnen,
 6. Förderung überregionaler, auch internationaler musikalischer Begegnungen, die zur Völkerverständigung beitragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral und bekennt sich zu den Prinzipien des Grundgesetzes, insbesondere zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, die Mitgliederversammlung entscheidet im Einzelfall gegenteilig. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auslösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Jugendpflege zu verwenden hat.
- (5) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Finanzwesen, Geschäftsjahr

- (1) Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, Benutzerentgelte, Spenden und Schenkungen
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Zugehörigkeit zu Organisationen

Die Vereinigung kann unter Wahrung ihrer rechtlichen, musischen und wirtschaftlichen Selbständigkeit Mitglied anderer regionaler und interregionaler Organisationen werden, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind natürliche Personen, die Zwecke und Aufgaben im Sinne von § 2 dieser Satzung aktiv oder passiv verfolgen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die als fördernde Mitglieder dem Verein beigetreten sind.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer Beitrittserklärung. Sie wird vom Vorstand ausgesprochen. Die Aufnahme steht, sofern ihr die Mitgliederversammlung nicht vorher zugestimmt hat, unter Vorbehalt des Widerrufs, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 1. die Vereinsinteressen oder seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzung trotz einer durch den Vorstand ausgesprochenen Abmahnung fortsetzt,
 2. in grober Weise gegen die im Bereich der Musik geltenden Rechtsgrundsätze verstößt.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit. Der Vorstand kann anordnen, dass die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht. Das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung wird durch das Ruhen der Mitgliedschaft nicht berührt.

- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Ansprüche des Vereins auf Entrichtung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleiben unberührt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und Anträge zur Beschlussfassung zu stellen. Ordentliche Mitglieder haben ein Anrecht auf ermäßigte Benutzerentgelte.
- (2) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen und Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,
1. den von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliedsbeitrag pünktlich nach Eintritt in die Vereinigung, bzw. zu Beginn des Geschäftsjahres pünktlich an die Vereinigung zu leisten,
 2. an der Mitgliederversammlung nach Möglichkeit teilzunehmen,
 3. die Satzung der Vereinigung und die für die Mitglieder verbindlichen Entscheidungen und Beschlüsse der Organe der Vereinigung zu befolgen,
 4. die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus den für die Pflege der Musik geltenden Rechtsgrundsätzen ergeben.
- (2) Für die außerordentlichen Mitglieder gilt Abs. 1, Nr. 1 entsprechend.

III. Organisation

§ 11 Organe des Vereins

Organe sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl der KassenprüferInnen
3. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, insbesondere der Berichte
 - a) der ersten vorsitzenden Person,
 - b) des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin,
4. die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,

5. die Entlassung des Vorstandes,
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
8. die Bestimmung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
9. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
10. die Stellungnahme zu Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstandes,
11. Einsetzen projektbezogener Arbeitsgruppen.

§ 13 Zusammensetzung und Verfahren der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den in § 6 dieser Satzung genannten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen nach Absendung der Einladungsschreiben einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von einem Viertel, aber mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die vorsitzende Person des Vorstandes oder bei deren Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse per Konsensus, außer bei der Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (siehe § 8.(4)).
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er kann einzelne oder alle Geschäfte der laufenden Verwaltung einem aus seiner Mitte gebildeten geschäftsführenden Vorstand übertragen.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Beiräte und Ausschüsse bilden.
- (3) Der Vorstand kann für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes Ersatzmitglieder bestellen, wenn ein Aufschub der Ersetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung untunlich erscheint.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) dem Vorstand gehören an
 1. die vorsitzende Person,
 2. die stellvertretend vorsitzende Person,
 3. ein/e SchatzmeisterIn,
 4. ein/e ProtokollführerIn,
 5. mehrere BeisitzerInnen.

- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die vorsitzende und die stellvertretend vorsitzende Person, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis der stellvertretend vorsitzenden Person in der Weise beschränkt, dass sie von ihrer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn die vorsitzende Person verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt er bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer prüfen rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Finanzwirtschaft des Vereins und fertigen einen Prüfungsbericht. Beanstandungen sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Wahl der beiden Kassenprüfer erfolgt jährlich. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 17 Beurkundungen von Beschlüssen und Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Haftungsausschluss

Aus satzungsmäßigen Entscheidungen der Vereinigung können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19 Vereinsauflösung

Der Verein kann per Beschluss der Mitglieder aufgelöst werden, oder ist aufzulösen, wenn er weniger als sieben Mitglieder zählt.

§ 20 Ergänzende Vorschrift

Sofern die Satzung nichts anderes regelt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.